

Ehrenordnung

der Gemeinde Hausen zur Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport sowie um das Ehrenamt allgemein in der Gemeinde Hausen

1. Kreis der zu ehrenden Personen und Mannschaften

Für besondere und herausragende sportliche Leistungen sowie für Verdienste um Sport und Ehrenamt in der Gemeinde Hausen ehrt die Gemeinde Hausen folgende Personen bzw. Mannschaften:

- a) Aktive Sportler und Mannschaften,
- b) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und seiner Gliederungen besonders verdient gemacht haben, sowie
- c) sonstige im Ehrenamt tätige Personen mit besonders langer Amtszeit.

2. Ehrungsvoraussetzungen

a) Geehrt werden Sportler und Mannschaften, die folgende Leistungen erbracht haben:

- Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen
- 1. bis 6. Platz bei Weltmeisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Europameisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Bayerischen Meisterschaften oder Süddeutschen Meisterschaften
- Träger des Bayerischen oder des Deutschen Sportabzeichens mit der 25. oder jeder weiteren 5. Wiederholung
- Sportler als Mitglied einer bundesdeutschen Auswahl (Nationalmannschaft)

Beim Behindertensport werden Sportler und Mannschaften für vergleichbare sportliche Erfolge geehrt; sie können darüber hinaus auch für die erfolgreiche Teilnahme (1. bis 3. Platz) an sonstigen internationalen oder nationalen Behindertensportwettbewerben geehrt werden.

Aktive Einzelsportler oder Mannschaften, die hervorragende sportliche Leistungen erzielt haben, können ebenfalls im Rahmen der Sportlerehrung geehrt werden; das Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinen und beim Bürgermeister. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister (Ziff. 4 Buchst. A dieser Ehrenordnung).

Die zu ehrenden aktiven Sportler müssen als Mitglied eines Sport- oder Schützenvereins mit Sitz in der Gemeinde Hausen gestartet sein oder (falls sie für einen Verein mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hausen starten) ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Hausen haben und grundsätzlich auch einem im Landkreis Kelheim ansässigen Sport- oder Schützenverein angehören. Der Verein muss nicht Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sein; es wird aber nur für solche sportlichen

Disziplinen eine Ehrung ausgesprochen, für die auch beim Bayerischen Landessportverband eine Fachsparte bzw. ein Fachverband besteht.

- b) Geehrt werden über den in Buchst. a genannten Personenkreis hinaus solche Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und des Ehrenamtes in der Gemeinde Hausen besondere Verdienste erworben haben und zwar durch
- ununterbrochene Ausübung des Amtes des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführenden Vorsitzenden eines Vereins mit Sitz in der Gemeinde Hausen seit 15 Jahren;
 - ununterbrochene Ausübung des Amtes des 2. Vorsitzenden, Abteilungsleiters, Kassiers oder weiteren Funktionen eines Vereins mit Sitz in der Gemeinde Hausen seit 20 Jahren;

Nach jeweils weiteren 5 Jahren ununterbrochener Tätigkeit erfolgt ebenfalls eine Ehrung.

Die vorstehend genannte Tätigkeit muss entweder zum Zeitpunkt der Ehrung noch ausgeübt werden oder der Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit darf noch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- c) Diese Ehrenordnung findet auf die auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (Post-, Polizei-, Firmen-, Behörden- oder Studentenmeisterschaften usw.) keine Anwendung. Eine Ausnahme gilt für Behindertensportmeisterschaften und –veranstaltungen sowie für Schulmannschaften mit überregionalen Erfolgen.

3. Vorschlagsverfahren

- a) Soweit vorstehend nicht anderes festgelegt wurde, sind die Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Hausen berechtigt, Einzelsportler und Mannschaften zur Ehrung vorzuschlagen. Sportler, die für Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hausen starten, können von diesen Vereinen vorgeschlagen werden.
- b) Die Ehrungsvorschläge sind bis spätestens 15. Februar des Folgejahres bei der Gemeinde Hausen einzureichen. Die Vorschläge müssen folgende Angaben über die zu Ehrenden enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Verein, zu ehrende Leistung.

4. Ablauf der Ehrung

- a) Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Hausen, ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.
- b) Die Ehrung wird im Regelfall im Frühjahr für das abgelaufene Kalenderjahr vorgenommen.
- c) Zur Ehrung wird bei einer zu ehrenden Person oder bei zu ehrenden Mannschaften der Vorsitzende des Vereins, bei Schulmannschaften der Schulleiter, eingeladen; sind mehrere Sportler eines Vereins zu ehren, können zusätzlich Abteilungsleiter und Trainer eingeladen werden. Die Entscheidung über die Einladung weiterer Ehrengäste obliegt dem Bürgermeister.

- d) Die Ehrung ist in einem würdigen Rahmen durchzuführen. Die Geehrten erhalten eine Urkunde der Gemeinde Hausen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung wird erstmals für die im Kalenderjahr 2014 erreichten sportlichen Erfolge und sonstigen Leistungen zu Grunde gelegt.

Hausen, den 15.04.2015

Gemeinde Hausen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'ERWIN RANFTL', written over a faint, illegible stamp.

Erwin Ranftl
1. Bürgermeister